

1. Antrag Art. 32.4 Sportreglement (SpR) STT

Antragsteller: Sportkommission STT
Zuständige Instanz: Delegiertenversammlung STT
Abstimmungstermin: 23.01.2023
Inkrafttreten: Art 32.4 Saison 2022/23

Teilnahmeberechtigung für die nationalen Nachwuchs Einzelmeisterschaften, Art. 32.4 SpR STT

a) Antrag

Art. 32.4 SpR STT ist wie folgt zu ändern:

32.4

Teilnahmeberechtigt sind die Nachwuchsspieler (Altersklassen gemäss Art. 10.2) **schweizerischer Nationalität oder solche die in der Schweiz geboren sind oder mit amtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die eine gültige Lizenz von STT besitzen.**

b) Begründung

Durch Teilnahmen von Spieler:innen welche weder schweizerischer Nationalität noch den Wohnsitz in der Schweiz haben und auch nicht in der Schweiz geboren sind, aber sich bei den beiden nationalen Turnieren, der SM Nachwuchs und dem RLT Nachwuchs in den vorderen Rängen platzieren, werden die nötigen Ergebnisse für die Punktzuteilung an der PISTE verfälscht.

Die Teilnahme an der PISTE ist Voraussetzung für die Aufnahme in ein STT Nachwuchskader bis und mit U21 (T2, T3, T4). Dabei zählen die Resultate der SM Nachwuchs und des RLT Nachwuchs je nach Alter zu einem grossen Teil für die Punktezahl.

Alle Spieler, die an der SM Nachwuchs das Achtelfinal (Knaben) oder das Viertelfinal (Mädchen) erreichen sind für die PISTE qualifiziert.

Angenommen eine Spielerin (Spielerin X), die weder die schweizerische Nationalität besitzt noch den amtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat noch in der Schweiz geboren ist, besiegt im Achtelfinale der SM Nachwuchs eine Schweizer Spielerin (Spielerin Z), so kann sich die Spielerin Z nicht direkt für die PISTE qualifizieren. Dadurch, dass sich die Spielerin Z nicht für das Viertelfinale qualifizieren konnte, kann diese auch keine Punkte holen, welche es bei den Mädchen ab dem Halbfinale (Knaben Viertelfinale) für die PISTE gibt.

Für die Teilnahme an Jugend Weltmeisterschaften müssen die Spieler:innen zudem den Schweizer Pass haben, oder im Fall der Jugend Europameisterschaften mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft oder zumindest in der Schweiz geboren sein. Die beantragte Änderung des AGTT hätte hier also überhaupt keinen Einfluss auf die Teilnahmeberechtigung.

Zusammengefasst:

Die Teilnahme von Spieler:innen welche weder schweizerischer Nationalität noch den Wohnsitz in der Schweiz haben und auch nicht in der Schweiz geboren sind, kann direkten Einfluss auf die Kaderzugehörigkeit von Schweizer Spieler:innen haben. Die besagten Spieler:innen werden auch nicht die Möglichkeit haben für die Schweiz bei der Jugend Welt- oder Europameisterschaften zu vertreten.